

Schulleiter ruft im Krankenhaus auf Station an; verlangt den Arzt zwecks Auskunft, wie lange der Aufenthalt noch dauert. UNZULÄSSIGES VORGEHEN?

Beitrag von „chemikus08“ vom 12. November 2012 08:11

alias

Wieso Nesseln setzen. Deine Einschätzung ist zumindest was die prinzipielle Strafbarkeit anbelangt schlichtweg falsch. Der Arzt darf auch eine solche vermeintlich harmlose Auskunft dem SL nicht geben ohne von der Schweigepflicht entbunden zu sein. Daher bleibt der Anfangsverdacht bestehen. Allerdings befürchte ich hinsichtlich des Strafmaßes auch, dass es zur Verfahrenseinstellung kommt. Daher wäre mir persönlich eine über das Zivilrecht einzufordernde strafbewährte Unterlassungserklärung sympathischer, da hierdurch die einzuhaltenen Grenzen dem Delinquenten auch bewusster werden. Hier verpflichtet er sich ja nur, so etwas nicht mehr zu tun (falls doch verpflichtet er sich zur Zahlung einer Geldbuße). Aber genau diese Themen würde ich vorher wie gesagt mit meinem FA gründlich beraten, da es hier sehr auf den Einzelfall ankommt.